

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 30 – Süd-Deister

Fundstelle: Amtsblatt für die Bezirksregierung Hannover

a) vom 22.03.1967, Seite 70

b) vom 10.12.1980, Seite 815

Hinweis: I. Änd.VO vom 27.11.80, II. Änd.VO vom 15.04.88, III. Änd.VO vom 13.10.01

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis
Springe einschließlich
des Gebiets der zum Verband
Großraum Hannover gehörenden Stadt Springe
{Landschaftsschutzgebiet Süd-Deister}**

**vom 27.02.1967
in der Fassung der**

**1. Änderungsverordnung der Verordnung vom 21. März 1967
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, S. 70, Nr. 6)
über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister"
jetzt in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Hannover
vom 27.11.1980**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 02.12.74. (Nds. GVBl. S. 535), sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg (Landkreis Schaumburg), in der Stadt Bad Münder (Landkreis Hameln-Pyrmont) und in den Städten Springe und Pattensen (Landkreis Hannover) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:
 1. In der Samtgemeinde Rodenberg, Flecken Lauenau, Gemeindeteil Feggendorf
 - a) in der Flur 1 (Ahrade und Mailand)
an der Nordwestecke der Parzelle 39/3 und Grenze des Landkreises Springe beginnend, in südlicher Richtung auf der Westgrenze der Parzellen 39/3 und 320/51, auf der Südgrenze der Parzellen 320/51, 321/51, 322/51, 323/51, 324/51, 325/51, 51/1, 49, 450/48, 451/48, 47, 46 und 45,
 - b) in der Flur 2 (Die Burg, Pleßen u. Großer Ranzen)
auf der Südgrenze der Parzellen 8/1 und 8/12, auf der Flurgrenze in südlicher Richtung (270 m) auf der Südgrenze der Parzelle 18/21, auf der Westgrenze der Parzelle 18/11

- (25 m), auf der Nordgrenze der Parzelle 18/14, auf der Westgrenze der Parzellen 18/14 und 168, auf der Nordgrenze der Parzelle 33/1 (80 m), auf der Westgrenze der Parzellen 33/1 und 178, auf der Südgrenze der Parzelle 180 (45 m), auf der Westgrenze der Parzellen 183, 123/36, 124/36 und 37/2, auf der Nordgrenze der Parzelle 40/1,
- c) in der Flur 3 (Bessenriesern)
auf der Nordwestgrenze der Parzelle 49, auf der Südwestgrenze der Parzellen 49, 50 und 51, auf der Nordwestgrenze der Parzellen 54, 36/11, 37/11 und 12,
2. in der Samtgemeinde Rodenberg, Flecken Lauenau
- a) in der Flur 2
auf der Nordgrenze der Parzellen 186/3, 186/2 und 186/1, auf der Westgrenze der Parzelle 186/1, auf der Nordwestgrenze der Parzelle 187/1,
- b) in der Flur 4 (Holzhof und Unterm Blumenhagen)
auf der Flurgrenze nach Osten bis Ostecke Parzelle 1/1, auf der Nordgrenze der Parzelle 1/2 nach Westen, auf der Südgrenze dieser Parzelle (375 m), auf der Ostgrenze der Parzelle 2/8, auf der Südgrenze dieser Parzelle, auf der Westgrenze der Parzellen 10/1, 11/8, 11/1, 11/7 und 90/11,
3. in der Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp
- a) in der Flur 1 (Blumenhäger Bach)
auf der Nordgrenze der Parzellen 122/36, 121/36, 120/36 und 119/36 auf der West- und Südgrenze der Parzelle 26/2,
4. in der Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp, Gemeindeteil Altenhagen II
- a) in der Flur 1 (Bei der Steinkuhle und Bei der Brinke)
auf der Südwest- und Südgrenze der Parzellen 43, 44 und 45, von hieran auf der Gemeindegrenze nach Osten bis Südspitze der Parzelle 4 in der Flur 3,
- b) in der Flur 3 (In der Beeke und Pinjenbrink)
auf der Westgrenze der Parzelle 2/1, auf der Nordgrenze der Parzelle 23/1 (60 m), auf der Westgrenze der Parzelle 23/1 (130 m), auf der Nordwestgrenze der Parzellen 46 und 45, auf der Südwestgrenze der Parzelle 45, auf der Nordgrenze der Parzelle 50 bis Gemeindegrenze,
5. in der Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp
- a) in der Flur 2 (Heidebrink) siehe auch 5. c)
auf der Nordgrenze der Parzellen 4/2, 3, 2/1 und 70/1, auf der Westgrenze der Parzelle 70/1,
- b) in der Flur 3 (Großer Knick)
auf der Nordgrenze der Parzelle 97 (320 m) auf der Westgrenze der Parzellen 97 und 98/1,
- c) in der Flur 2 (Heidebrink)
auf der Westgrenze der Parzellen 14/1 und 18/1,
6. in der Stadt Bad Münde, Gemeindeteil Einbeckhausen
- a) in der Flur 11 (Über dem Knick)
auf der Westgrenze der Parzellen 16, 20, 23 und 24,
- b) in der Flur 12 (Hagenbreite)
auf der Westgrenze der Parzelle 46, auf der Südgrenze der Parzellen 46, 43/2 und 38/4,
- c) in der Flur 1 (Nordfeld und Brunskamp)
auf der Südgrenze der Parzellen 7 und 8, auf der Ostgrenze der Parzelle 15, auf der Nordostgrenze der Parzellen 708/13, 13/1 und 13/2, auf der Ostgrenze der Parzelle 13/2, auf der Südgrenze der Parzelle 13/3, auf der Ostgrenze der Parzellen 777/17, 18/3 und 25/1, auf der Südgrenze der Parzelle 25/1 (25 m), auf der Ostgrenze der Parzelle 26/3, auf der Nord-, Südwest- und Südgrenze der Parzelle 26/5, auf der Flurgrenze nach Süden bis Ostspitze Parzelle 29,
- d) in der Flur 6 (Söhrkamp, Hollwegsbrink und Schmiedebreite)
auf der West- und Südgrenze der Parzelle 2/10, auf der Süd-, West- und Südgrenze der Parzelle 8/1,

7. in der Stadt Bad Münde, Gemeindeteil Luttringhausen
 - a) in der Flur 2 (Schmachthagen)
auf der Südgrenze der Parzelle 79/3, auf der Nordwestgrenze der Parzelle 5/1 (180 m),
auf der Südgrenze dieser Parzelle (25 m),
8. in der Stadt Bad Münde, Gemeindeteil Nettelrede
 - a) in der Flur 3 (Kuhbreite und Auf dem Mettenkampe)
auf der Westgrenze der Parzelle 18, auf der Südgrenze der Parzellen 18 und 20, auf der
Westgrenze der Parzellen 7/3 und 7/2, auf der Südgrenze der Parzellen 7/2 und 4,
 - b) in der Flur 1 (Unter den Eichen, Breiter Busch und Sonnenbrink)
auf der Südgrenze der Parzelle 32, auf der Westgrenze der Parzellen 40, 41, 42, 45/1,
44, 23/1, 23/2, 16/1, 11, 10/1, 104/10 und 9,
9. in der Stadt Bad Münde
 - a) in der Flur 1 (Fahrenkamp und Eversbreite)
auf der West- und Südwestgrenze der Parzelle 14,
 - b) in der Flur 23 (Wehnkorb und Steinkuhle)
auf der Westgrenze der Parzelle 157, auf der Südgrenze dieser Parzelle (30 m), auf der
Westgrenze der Parzelle 148, auf der Südgrenze der Parzellen 148, 150/1, 151/1 und
152 über die Wegparzelle an die Westgrenze der Parzelle 116, auf dieser nach Süden (45
m), hier nach Südosten unterhalb der Aufforstungsfläche, die Parzelle 116 überquerend,
bis an die Nordwestgrenze der Parzelle 9/1, auf dieser nach Nordosten (55 m), auf der
Nordostgrenze der Parzellen 9/1 und 10, auf der Südostgrenze der Parzelle 10 (50 m)
auf der Nordostgrenze der Parzellen 12/2, 13/2 und 13/3, auf der Südostgrenze der
Parzelle 13/3 (30 m), auf der Südwestgrenze der Parzelle 377/15,
 - c) in der Flur 4 (Unter dem Querlande und Unter den Hufen)
auf der Nordostgrenze der Parzellen 80, 79, 78 und 141 175, auf der Westgrenze der
Parzelle 11/1 (45 m), auf der Südgrenze der Parzelle 11/1, auf der Nordwestgrenze der
Parzelle 24/2 (80 m), die Wegparzelle überqueren bis zur Flurgrenze, auf der Flurgrenze
zur Flur 7 dann zur Flur 5 in südöstliche Richtung bis zur Südostecke der Flur 4,
 - d) in der Flur 5 (Kleiner Hund)
in Verlängerung der Flurgrenze weiter bis zur Gemarkungs- bzw. Stadtgrenze der Stadt
Springe,
10. in der Stadt Springe
 - a) in der Flur 14 (Spannerbrink und Spannbreite)
auf der Stadtgrenze nach Südosten über die Straße Bad Münde-Springe hinweg in
südliche Richtung,
 - b) in der Flur 12 (Sedemünde Wiesen, Gehrkamp und Große Meinheit)
auf der Stadtgrenze nach Osten bis Nordostecke der Parzelle 4/1, auf der Grenze des
Naturschutzgebietes „Saupark“ nach Nordwesten,
 - c) in der Flur 11 (Unter dem Hallerbusch)
auf der Flurgrenze und der Grenze des Naturschutzgebietes „Saupark“,
 - d) in der Flur 10 (Dammfeld und Johannisbruch)
auf der Südgrenze der Parzellen 203/2 und 203/1, auf der Ostgrenze der Parzellen
203/1 und 180, auf der Südseite der Bundesstraße 217 und der Nordgrenzen der
Parzellen 180, 278/179, 279/179, 177, 176, 175, 174/1 und 171/1 (auf einer Länge
von 40 m), auf der Ostgrenze der Parzellen 38/1 und 40/2, auf der Nordgrenze der
Parzelle 40/2, auf der Ostgrenze der Parzellen 262/32 und 341/32, auf der Westgrenze
der Parzelle 1/16,
 - e) in der Flur 16 (Deisterpforte, Weißer Brink, Vor dem lichten Tale und Am Fahrenbrink)
auf der Ostgrenze der Parzellen 88/35, 89/35 und 91/35, auf der Nordgrenze der
Parzelle 35/1, auf der Flurgrenze nach Norden bis Ostecke Parzelle 14, auf der
Nordostgrenze der Parzelle 14, auf der Flurgrenze nach Norden bis zur Südostecke der
Parzelle 57/6, auf der Ostgrenze der Parzelle 57/6 auf der Süd- und Ostgrenze der

- Parzelle 7, auf der Süd- und Ostgrenze der Parzelle 8/11, auf der Südgrenze der Parzellen 76/2 (160 m) und 77/2, auf der Ostgrenze der Parzelle 77/2 (175 m),
- f) in der Flur 3 (Wichenbleke, Kurzer Ging und Die Ellern)
auf der Südgrenze der Parzellen 51/1, 52, 53, 54, 55, 56 und 58/1, auf der Ostgrenze der Parzelle 58/1, auf der Südgrenze der Parzellen 156/18, 155/18, 17, 16/1 und 14/1, über die Jägerallee bis zur Flurgrenze,
- g) in der Flur 4 (In den Ellern und Plönhagen)
auf der Südgrenze der Parzellen 71/2, 72, 77/3, 77/2, 78/1, 80/1, 80/2, 24/1, 158/24, 23/1, 21, 182/20, 181/17, 180/16, 179/14, 13 und 12,
- h) in der Flur 5 (Papenwinkel, Calenberger Feld, Biermannskamp und Haschensiek)
auf der Südgrenze der Parzellen 11/3 und 11/2, auf der Westgrenze der Parzellen 19 und 56/14, auf der Südgrenze der Parzellen 56/14, 57/15, 60/16, 61/16, 62/16, 12/16, 13/16, 64/16, 17, 18/2, 18/1, 67/18, 38, 37/6 und 37/5,
- i) in der Flur 6 (Lausebrink und Brandskamp)
auf der Westseite der Parzellen 14, 24/1 und 140/24 bis an die Bahnlinie, auf der Nordgrenze der Bundesbahnparzellen nach Osten bis zur Gemeindegrenze,
11. in der Stadt Springe, Gemeindeteil Völksen
- a) in der Flur 8 (Sandbrink)
auf der Nordgrenze der Bundesbahnparzellen bis Straßenunterführung B 217, auf der Nordwestgrenze der Bundesstraße 217 in östlicher Richtung,
- b) in der Flur 1 (Kleines Feld, Bergfeld, Boßel und Breites Holz) siehe auch 11 d)
auf der Nordgrenze der Bundesstraße 211 in östlicher Richtung bis Südwestecke der Parzelle 196/5 auf der Westgrenze der Parzelle 196/5 den Weg überquerend, auf der Nordgrenze dieses Weges in westliche Richtung bis zur Parzelle 207/1, auf der Ostgrenze der Parzelle 201/1 in nördliche Richtung, den Weg überquerend bis Parzelle 56/4, auf der Südostgrenze der Parzellen 56/4 (25 m), 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 70/1, 74/1, 71/1, 78, 79, 80, 81, 82/1 und der Abteilungen 111 und 110 bis zur Flurgrenze,
- c) in der Flur 2 (Glückauf)
auf der Südwestgrenze der Parzellen 211/1 und 209/1 bis zu einem Punkt 75 m nördlich des Weges "Am Daberg", der gleichzeitig die Flurgrenze bildet, in einem Abstand von 75 m nördlich dieses Weges in östliche Richtung (ca. 425 m) bis zu dem hier in den Wald hineinführenden Weg, an der Südwestseite dieses Weges in südöstliche Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 3 an der Gaststätte, auf der Flurgrenze bis zur Bundesstraße 217, auf der Nordseite der Bundesstraße 211 100 m in nordöstliche Richtung, von hier die B 211 überquerend in gerader Linie in südöstliche Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle 11/1 der Flur 3,
- d) in der Flur 3 (Niederer Dabergsfeld, Unter den Linden und Wohldfeld)
auf der Südwestgrenze der Parzelle 17/1, auf der Südostgrenze der Parzelle 17/1 (55 m), auf der Westgrenze der Parzelle 19, auf der Südostgrenze der Parzelle 19 und 575/23 (90 m), auf der Westgrenze der Parzelle 65/1, auf der Südgrenze der Parzelle 65/1, auf der Südgrenze der Parzelle 65/1 (40 m), nach Süden die Straße überquerend, auf der Südwestgrenze der Parzelle 871/52, auf der Südgrenze der Parzellen 871/52 und 758/47, auf der Flurgrenze bis Parzelle 44/1 (Südostecke),
- e) in der Flur (Misterfeld)
auf der Südgrenze der Parzellen 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 43 und 41/4,
12. in der Stadt Springe, Gemeindeteil Bennigsen
- a) in der Flur 8 (Hinter Ihsen)
auf der Südgrenze der Parzellen 39, 38 und 51/37,
- b) in der Flur 7 (Istmeranger)
auf der Gemeindegrenze nach Süden bis zur Bundesbahnparzelle, auf der Westgrenze der Bundesbahnparzelle nach Norden,
- c) in der Flur 9 (Göhlkamp, Ackerfeld und Schmiedeskamp)

- auf der Westgrenze der Bundesbahnparzellen bis Südostecke der Parzelle 56/1, auf der Flurgrenze nach Norden, über die Landesstraße Steinkrug-Bennigsen hinweg bis an die Grenze der Flur 1,
- d) in der Flur 1 (Stemmenholz, Hohes Feld, Zwischenberg)
auf der Flurgrenze nach Westen bis zur Ostgrenze der Wegeparzelle 59, auf der Ostgrenze der Wegeparzelle 59 nach Norden bis zur Parzelle 2/1, auf der Südgrenze der Parzellen 2/1, 4/1, 20 und 18/1 nach Osten bis zur Flurgrenze,
- e) in der Flur 2 (Bergfeld und Auf der Lüderser Beeke)
auf der Nordgrenze der Parzellen 12, 11 und 10 auf der Ostgrenze der Parzelle 10 (90 m), auf der Nordgrenze der Parzellen 7 und 6,
- f) in der Flur 3 (In der Schille)
auf der Nordgrenze der Parzellen 12, 10/1, 355/9, 354/8 und 2/1 bis Straßenparzelle,
13. in der Stadt Springe, Gemeindeteil Lüdersen
- a) in der Flur 3 (Beekefeld, Stummes Bruch, Große Haustelle, zwischen den Kempfen und Flage)
auf der Westgrenze der Straßenparzellen nach Norden bis Nordostecke der Parzelle 156/11, auf der Nordgrenze der Parzelle 156/11, auf der Ostgrenze der Parzelle 157/3 (20 m), auf der Südgrenze der Parzelle 102/1 (100 m), auf der Westgrenze der Parzelle 102/1, auf der Südwestgrenze der Parzellen 177/1, 178/1, 180/1, 18/1, 16/17 und 40 m der Parzelle 14/1, durch die Parzelle 14/1 nach Nordosten in einem Abstand von 40 m parallel zu der Westgrenze der Parzellen 16/17, 16/15, 16/14, 16/13, 16/7 und 16/4 bis 50 m südlich der Wegeparzelle 248, in einem Abstand von 50 m zu der Wegeparzelle 248 nach Nordwesten bis zur Südgrenze der Parzelle 243, auf der Südgrenze der Parzelle 243 (50 m), auf der Nordostgrenze dieser Parzelle (130 m), auf der Südgrenze der Parzelle 3/24, auf der Ostgrenze der Parzelle 3/24 und auf der Südgrenze der Parzelle 1 nach Nordosten bis zur Flurgrenze,
- c) in der Flur 4 (Großer Ortskamp, Kurze Wanne, Saufeld und Große Rohde)
auf der Flurgrenze nach Süden bis zur Parzelle 99/1, an der Nordgrenze der Parzelle 99/1 nach Osten, in einem Abstand von 80 m zur Flurgrenze nach Südosten bis zur Südgrenze der Parzelle 94/3, auf der Südostgrenze der Parzelle 94/3, auf der Südwestgrenze der Parzellen 9/1 und 12/4, auf der Nordwestgrenze der Parzelle 71/4 (35 m), auf der Westgrenze der Parzelle 77/4, auf der Südgrenze der Parzellen 77/4, 76, 38, 37, 36/1 bis Gemeindegrenze,
14. in der Stadt Pattensen
in der Flur 11 (Pattenser Holz, Baxmanns Busch und Großes Pattenser Holz)
auf der Südgrenze der Parzellen 35, 21/1, 27, 26 und 25/1, auf der Ostgrenze der Parzelle 25/1, auf der Südostgrenze der Parzelle 4 (20 m), auf der Ostgrenze der Parzellen 4 und 63/3 bis zur Grenze der Stadt.
15. im Norden:
auf der Nordgrenze der Städte Pattensen und Springe sowie der Südgrenze des Landkreises Hannover nach Westen bis zur Bundesstraße 65 und dann weiter entsprechend dem beigefügten Kartenausschnitt 3 (senkrecht schraffierte Fläche).
Das im beigefügten Kartenausschnitt 4 im Bereich der Stadt Bad Münder, Gemarkung Nienstedt mit einer schwarzen Punktreihe umgrenzte Gebiet wird ausgeklammert, wobei die senkrecht schraffierten Flächen neu unter Schutz gestellt und die mit einem Punktraster unterlegten Flächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.
16. in der Samtgemeinde Nenndorf
Von der Bundesstraße 65 auf der Westgrenze der Parzelle 7/7, auf der Südgrenze der Wegeparzelle 30/1 in östlicher Richtung, auf der Westgrenze der Parzelle 30/2, auf der Gemarkungsgrenze Bad Nenndorf/Rodenberg in östlicher Richtung bis auf die Ostseite der Bundesautobahn A 2.
17. in der Samtgemeinde Rodenberg
auf der Ostseite der Bundesautobahn A 2 in südlicher Richtung bis zur Südgrenze der

Wegeparzelle 22/2, auf der Südgrenze der Wegeparzelle 22/2 in östlicher Richtung, auf der Westseite der Wegeparzellen 36, 35, 30 und 15 in südlicher Richtung auf der Gemeindegrenze Rodenberg/Lauenau (alte Kreisgrenze Grafschaft Schaumburg/Springe) in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt in der Stadt Rodenberg, Gemeindeteil Feggendorf, Flur 1, Parzelle 39/9.

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und rechtswirksam ausgewiesenes Bauland.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei der Bezirksregierung Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte (M 1 : 10 000) durch eine schwarze Punktreihe umgrenzt. Die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte Seite der Punktreihe bildet die Grenze des Schutzgebietes. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Schaumburg als untere Naturschutzbehörden, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover, sowie bei den Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg und den Städten Bad Münder, Springe und Pattensen.

§ 2

Der Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 wird darüber hinaus folgendermaßen geändert:

1. in der Samtgemeinde Rodenberg
 - a) Flecken Lauenau, Gemeindeteil Feggendorf
entsprechend dem Kartenausschnitt 1, wobei die senkrecht schraffierten Flächen neu unter Landschaftsschutz gestellt werden und die mit einem Punktraster unterlegte Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen wird.
 - b) Gemeinde Messenkamp, Gemeindeteil Altenhagen II
entsprechend dem Kartenausschnitt 2, wobei die senkrecht schraffierte Fläche neu unter Landschaftsschutz gestellt wird
2. in der Stadt Bad Münder
 - a) entsprechend dem Kartenausschnitt 5, wobei die mit einem Punktraster unterlegte Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen wird.
 - b) der Gemarkung Eimbeckhausen, Flur 7
wird das Flurstück 26/5 aus dem Landschaftsschutz entlassen.
3. in der Stadt Springe
 - a) in der Gemarkung Lüdersen, Flur 3
wird das Flurstück 243/2 aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 3

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder

- abzustellen,
e) Kraftfahrzeuge zu waschen,
f) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen.
- (3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis Hannover, der Landkreis Hameln-Pyrmont oder der Landkreis Schaumburg können als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Landkreis Schaumburg oder Hameln-Pyrmont oder des Verbandes Großraum Hannover in Hannover als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz und den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager-, Zelt-, Camping und Badeplätzen
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen, sowie von Abraumhalten,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Rodung von Wald, sowie die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch außerhalb des Waldes,
 - g) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen,
 - h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, sowie von Fischteichen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu einer anderen Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Zustimmung des Nds. Kultusministers - als oberste Naturschutzbehörde - die Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinkruger Forst (Vogelschutzgebiet) in Steinkrug vom 18. Januar 1951 (Amtsblatt der Regierung S. 13) für das Gebiet des Steinkruger Forstes im Landkreis Springe südlich der Kreisgrenze, des im Landkreis Springe gelegenen Teiles des Süllberges und des Lauseberges außer Kraft.

Hannover, den 27. Februar 1967

Der Regierungspräsident
- als höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung:
Dr. Schaper

LSG-H 30 - II. Änderungsverordnung – Süd-Deister

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 7

**II. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Landkreis Springe einschließlich des Gebietes der
zum Großraum Hannover gehörenden Stadt Springe
(Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister") vom 27.02.1967
(Abl. RP. Hann. 1967, S. 70) in der Fassung der
I. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Süd-Deister" vom 27.11.1980
(Abl. Bez. Reg. Hann. 1980, S. 815)**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 Abs. 2 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 23.06.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die im anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5000) gekennzeichneten Bereiche A und B werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Landkreis Hannover

Hannover, den 15.04.1988

Az.: 672 1205/H 30 II

Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor

LSG-H 30 - III. Änderungsverordnung – Süd-Deister

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 41/2001 vom 25.10.2001

III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Süd-Deister", - Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 - vom 27.2.1967 (ABl. RB Hann. v. 22.3.67, S. 70)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl., S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl., S. 256), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 13.12.1988 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5000) gekennzeichneten Bereiche I und II werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 "Süd-Deister" entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die gelöschten Bereiche haben eine Größe von ca. 6,8 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 3379,2 ha. .

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.10.2001

Az.: 672 1205/H 30 III

LANDKREIS HANNOVER
Der Landrat
Dr. Arndt

L. S.

LSG-H 30 – IV. Änderungsverordnung – Süddeister

Fundstelle: elektronisches Amtsblatt der Region Hannover Nr. 12/23 vom 20.07.2023

**IV. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Süddeister“ (LSG-H 30)
in den Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg im Landkreis Schaumburg, der
Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont und den Städten Springe und
Pattensen in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Erweiterung

- (1) Die in anliegender Karte (Maßstab 1: 5.000) gekennzeichneten Bereiche werden dem Landschaftsschutzgebiet „Süddeister“ (LSG-H 30) hinzugefügt. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 42/1, 42/6, 42/7, 58, 59, 60 und 61/5, Flur 1 der Gemarkung Altenhagen I in Springe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur IV. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Nenndorf und Rodenberg, der Stadt Bad Münder, den Städten Springe und Pattensen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der hinzugefügte Bereich hat eine Größe von ca. 1,99 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 3.381,1 ha.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

Hannover, 06.07.2023
Az. 36.24 1205/H 30 IV

Region Hannover
Der Regionspräsident

L.S.

Krach